

RS Vwgh 2005/6/30 2005/16/0094

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 30.06.2005

Index

32/06 Verkehrssteuern

Norm

GrEStG 1987 §17 Abs1 Z1;

Hinweis auf Stammrechtssatz

GRS wie 2002/16/0258 E 19. März 2003 RS 2(hier ohne den letzten Satz)

Stammrechtssatz

Ein Erwerbsvorgang ist dann rückgängig gemacht iSd§ 17 Abs 1 Z 1 GrEStG, wenn sich die Vertragspartner derart aus ihren vertraglichen Bindungen entlassen haben, dass die Möglichkeit der Verfügung über das Grundstück nicht beim Erwerber verbleibt, sondern der Veräußerer seine ursprüngliche Rechtsstellung wiedererlangt. Ein Erwerbsvorgang ist also nur dann rückgängig gemacht, wenn der Verkäufer jene Verfügungsmacht über das Grundstück, die er vor Vertragsabschluss inne hatte, wiedererlangt hat (vgl zB Fellner, Gebühren und Verkehrssteuern, Band II - Grunderwerbsteuer, § 17 Rz 14 und die dort wiedergegebene hg Rechtsprechung). Dabei hat bei derartigen Begünstigungstatbeständen wie § 17 GrEStG der die Begünstigung in Anspruch nehmende Steuerpflichtige selbst einwandfrei und unter Ausschluss jeden Zweifels das Vorliegen all jener Umstände darzulegen, auf die die abgabenrechtliche Begünstigung gestützt werden kann (vgl Fellner, aaO, § 17 GrEStG, Rz 6).

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2005:2005160094.X01

Im RIS seit

22.08.2005

Zuletzt aktualisiert am

26.04.2019

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at